

Sekretariat SP Thurgau
Alex Hess
Laubgasse 7
8500 Frauenfeld
ahess@leunet.ch / 052 720 12 05



Sozialdemokratische Partei
Thurgau

Departement für Erziehung und Kultur
Herr Regierungsrat Bernhard Koch
Regierungsgebäude
Promenade

8510 Frauenfeld

Frauenfeld, den 15. Mai 2006

**Vernehmlassung „Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen sowie
Gesetz über die Volksschule“**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu können. Dabei wird sich die SP vor allem auf das Volksschulgesetz konzentrieren. Alle Änderungsvorschläge sind in unterstrichener kursiver Schrift gekennzeichnet.

Freundliche Grüsse

A. Hess, Sekretär SP Thurgau

Gesetz über die Volksschule

Insbesondere das neue Obligatorium für zwei Jahre Kindergarten, aber auch verschiedene andere Anpassungen unterstützt die SP. Deutliche Abweichungen ergeben sich für die SP bei den Paragraphen 2 und 4. Unter dem Titel „Verschiedenes“ werden dann kleinere Änderungsvorschläge aufgeführt.

Zu § 2

Unter § 2 (Ziele) begrüsst die SP - abgesehen von der Passage „erzieht die Volksschule im Sinne der christlichen Ethik“ - den Wortlaut, vermisst jedoch einen zentralen Teil im neuen Gesetz. Neben der beschriebenen Förderung von Kindern und Jugendlichen fehlt nach Ansicht der SP die Förderung familienfreundlicher Strukturen, die letztlich immer wichtiger für die Geburt von Kindern überhaupt sind. Moderne Schulen müssen nicht nur kinderfreundlich, sondern auch eltern-, arbeits- und wirtschaftsfreundlich sein. Nach Ansicht der SP macht es wenig Sinn, ein neues Gesetz zu verabschieden, das längst bestehende gesellschaftliche Tatsachen nicht berücksichtigt. Die SP schlägt darum vor, am Schluss des Paragraphen 2 folgenden Satz anzuhängen:

Die Volksschule fördert Schulstrukturen, die den Eltern die Haus- und Erwerbsarbeit erleichtern.

Eine grosse Qualität der Schweiz besteht nach Ansicht der SP in der gelebten und respektierten religiösen und philosophischen Vielfalt. Der Begriff „christliche Ethik“ passt nicht mehr für unsere pluralistische Gesellschaft. Auch wenn nur schon die verschiedenen christlichen Ausrichtungen berücksichtigt werden, wäre die Forderung nach einer „Erziehung im Sinne der christlichen Ethik“ zu relativ. Was hat schon ein fundamentalistischer Christ mit einem Christen gemeinsam, der jüngere und ältere naturwissenschaftliche Erkenntnisse respektiert. Und um wie viel relativer wird das ganze, wenn Juden, Muslime, Buddhisten, Hinduisten und alle möglichen Arten von Esoterikern dazu kommen. Warum nicht die Ethik nehmen, worauf sich die Bevölkerung der Schweiz geeinigt hat: die Verfassung und die Menschenrechte. Die zeitgemässe Fassung von § 2 müsste nach Ansicht der SP im Ganzen so lauten:

§ 2. Die Volksschule fördert die individuellen, geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen und erzieht sie im Sinne der Verfassung und der Menschenrechte zu selbständigen, lebensfähigen Persönlichkeiten und zu

Verantwortungsbewusstsein in der Gemeinschaft sowie gegenüber Mitmenschen. Sie fördert Schulstrukturen, die den Eltern die Haus- und Erwerbsarbeit erleichtern.

Zu § 4

Den § 4 (Gleichstellung) begrüsst die SP inhaltlich sehr. Sie zieht aber im ersten Teil eine Formulierung vor, die offener ist, respektive das Ziel der Gleichstellung mehr betont. Selbstverständlich sollen Knaben und Mädchen weiterhin die gleichen Fächer angeboten werden. Je nach dem kann es aber sinnvoll sein - damit Knaben oder Mädchen tatsächlich auf ihre Rechnung kommen - einzelne Fächer nach Geschlecht getrennt zu unterrichten. Die SP schlägt vor, den ersten Teil des Paragraphen wie folgt zu formulieren:

§ 4. In der Volksschule werden die Kinder und Jugendlichen so gefördert, dass Mädchen und Knaben gleichermassen zum Zuge kommen.

Auch wegen unseren unzeitgemässen Strukturen für erwerbstätige Eltern (fehlende oder spärliche Blockzeiten, Mittagstische, Tagesschulen und ausserfamiliäre Kinderbetreuungsangebote) kommen die Kinder sehr heterogen in den Kindergarten und in die Schule. Die bereits oben geforderten eltern-, arbeits- und wirtschaftsfreundlicheren Strukturen leisten darum auch einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung. Auch mit diesbezüglichen Verbesserungen werden Unterschiede bleiben, die es im Unterricht zu berücksichtigen gilt. Darum schlägt die SP vor, den zweiten Teil des Paragraphen wie folgt zu ändern:

Die Förderung von Kindern unterschiedlicher Fähigkeiten hat hohe Priorität.

Verschiedenes

- Grundsätzlich: Den Begriff „Lehrkraft“ durch „Lehrperson“ ersetzen
- §15/2 (Übertritt und Wechsel)
Klarere Formulierung: „Beim Übertritt beantragt die abgebende Klassenlehrkraft der aufnehmenden Schulgemeinde die Zuweisung eines Kindes zu Typ und Niveau. ...“
- §18/2 (Übertrittsausweise und Weitergabe von Schülerdaten)
Schüler- oder Schülerinnendaten
- § 27 (Musikschulen für Jugendliche)

Den Musikunterricht an anerkannten Jugendmusikschulen besuchen in der Regel ausschliesslich Kinder und Jugendliche von Eltern des Mittelstandes und des oberen Mittelstandes. Dies ist ungerecht. Die SP schlägt vor, den Paragraphen 27 wie folgt abzuändern:

§ 27. Der Kanton leistet anerkannten Jugendmusikschulen im Anschluss oder als Ergänzung zum Angebot der Volksschule Beiträge von fünfzig Prozent an den anerkannten Betriebsaufwand und fördert Massnahmen finanzieller und informativer Art, damit nicht nur Kinder und Jugendliche finanziell starker Eltern Jugendmusikschulen besuchen können.

- §28/2 (Unterricht)

Änderungsvorschlag (Begründung wie zu § 4):

§ 28/2

Er (der Unterricht) ist so zu gestalten, dass die Schüler und Schülerinnen einer Klasse teils gemeinschaftlich, teils nach Begabung und Neigung und wenn sinnvoll nach Geschlecht getrennt geschult werden.

- § 28/3 (Unterricht)

Aenderungsvorschlag:

§ 28/3. Er (der Unterricht) ist auf fünf Wochentage zu verlegen, mindestens einer dieser Tage muss am Nachmittag unterrichtsfrei sein.

- § 39 (Persönliche Verhältnisse)

Änderungsvorschlag:

§ 39. Lehrer und Lehrerinnen sowie Schulleitungen und Schulbehörden haben die persönlichen Verhältnisse der Schüler und Schülerinnen so weit als nötig und soweit als möglich im Auge zu behalten. Diese dürfen weder durch Hausaufgaben noch durch andere Tätigkeiten übermässig beansprucht werden.

- § 54/3 (Zusammensetzung der Behörde)

Die SP findet, dass Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde nicht in die Behörde wählbar sein dürfen und schlägt folgende Änderung vor:

§ 54/3. Personen mit einem Anstellungsgrad bei der Schulgemeinde ~~von über 20 Prozent~~ sowie deren Ehegatten sind in die betreffende Schulbehörde nicht wählbar. Für eingetragene Partnerschaften gilt Gleiches.

Gesetz über die Berufsbildung und Mittelschulen (Sekundarstufe II)

Grundsätzlich

Der Gleichwertigkeit von Berufsbildung und Mittelschulbildung steht die SP positiv gegenüber. Gleichwertigkeit bedeutet für die SP nicht Gleichheit. In diesem Zusammenhang begrüsst die SP, dass der Auftrag der beruflichen Grundausbildung an der PMS weiterhin im Gesetz verankert ist. Im Zusammenhang mit teilautonomen Schulen, die die SP begrüsst, ist es wichtig, dass Mittel- und Berufsschulen auch ihr eigenes Profil realisieren können. Um ihre eigene Schulkultur realisieren zu können, sollten Berufs- und Mittelschulen die Möglichkeit haben, ihrem Konvent eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die durch den Regierungsrat genehmigt wird.

Detailliertes

- § 2, Absatz 2: Die Standorte der Schulen sollen im Gesetz aufgeführt werden.
- § 2, Absatz 3 folgendermassen abändern: *Der Regierungsrat legt die Einzugsgebiete fest und bestimmt die Berufszuteilungen.*
- § 4 (Weiter- und Nachholbildung) In Zukunft wird auch die Weiterbildung für ArbeitnehmerInnen ab 50 oder 55 immer wichtiger. Alle sollten länger arbeiten, finden aber kaum mehr eine Stelle in diesem Alter. Dieser Bereich sollte nicht den Privatanbietern allein überlassen werden und könnte darum auch bei den Institutionen der Berufsbildung und der Mittelschulen Thema sein.
- § 14: Keine Kann-Formulierung: Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrverbänden.
- § 19: Keine Kann-Formulierung: Der Kanton ergreift zur Bewältigung schwieriger Lehrstellensituationen Massnahmen.
- § 22 In ihrer Vernehmlassung zu den Brückenangebote hat die SP die Fixierung auf maximal 15 % gutgeheissen, um die schleichende Einführung eines faktischen zehnten Schuljahres zu vermeiden. Nach wie vor ist sich die SP dieser Problematik bewusst, findet aber, dass in konjunkturell schlechten Zeiten die Fixierung auf maximal 15 % der Jugendlichen überdacht werden sollte.

- § 35: Einfügen: „... gegen die Rechtsordnung und die Schulordnung durch Verweis ... „ (Verstöße gegen die Schulordnung sind häufiger und für einen geordneten Unterricht störender).
- Konvikt: Gleiche Formulierung wie im alten Gesetz (An der Pädagogischen Maturitätsschule kann ein Konvikt geführt werden. „)
- Schulleitungen im Gesetz erwähnen.
- Schülerschaft: Formulierungen des alten Mittelschulgesetzes übernehmen (Die Schülerschaft kann eine Schülerorganisation bilden. Diese ist berechtigt, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und in Angelegenheiten der Schülerschaft Stellung zu nehmen. Die Satzungen der Schülerorganisation sind durch den Konvent zu genehmigen.)